

**Beschluss des 18. Steuer-Gewerkschaftstages am 21./22. Juni 2017**

## **Leitantrag Nr. V: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) in der Finanzverwaltung**

Die Delegierten des Gewerkschaftstages der Deutschen Steuer-Gewerkschaft fordern die unverzügliche Aufnahme von Tarifverhandlungen zu einem modernen, transparenten und tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystem zur Entgeltordnung des TV-L und TV-H.

Seit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L zum 1.1.2012 bzw. zum TV-H zum 1.7.2014 gab es keine Fortschreibung des Eingruppierungsrechts.

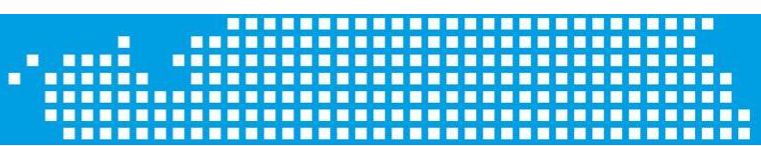
Wir fordern besonders für die Finanzverwaltung ein modernes, transparentes und tätigkeitsbezogenes Eingruppierungssystem, das den Leistungen der Tarifbeschäftigten Rechnung trägt. Leistung und Einsatz müssen sich auszahlen.

Formale Berufs- und Bildungsabschlüsse müssen verstärkt als Auswahlkriterium für die Personaleinstellung herangezogen werden. Die Beschäftigten streben in allen Bereichen nach Wertschätzung und Aufstiegsmöglichkeiten.

Für eine erfolgreiche Berufstätigkeit bedarf es einer permanenten Fort- und Weiterbildung. Nur auf diesem Wege können Leistungsanreize geschaffen und die Mitarbeiterzufriedenheit in der Finanzverwaltung gesteigert werden.

### **Stufenlaufzeiten**

Mit der Einführung des TVöD zum 1.10.2005, des TV-L zum 1.11.2006 und des TV-H zum 1.1.2010 ist die Entgeltgruppe 1 tarifiert worden; die finanzielle Ausgestaltung liegt nach Einführung des Mindestlohnes knapp über diesem Niveau. Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sollte für Tätigkeiten in der Finanzverwaltung in den Ländern und beim Bund generell die Ausnahme darstellen. Sollte es trotzdem Arbeitsbereiche geben, die unter diese Entgeltgruppe einzugruppieren sind, ist in einem ersten Schritt darauf hinzuwirken, die Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe 1 in den einzelnen Stufen jeweils um ein Jahr zu verringern. In den Entgeltgruppen 2, 3 und 9 sind abweichende Stufenlaufzeiten oder sogar keine Stufe 5 und 6 vereinbart worden. Zukünftig müssen in die Entgeltgruppe 2 und 3 die regulären Stufenlaufzeiten und die Stufe 6 ausgebracht werden. Zur Entzerrung der bisherigen EG 9 im TV-L und TV-H sind die Entgeltgruppen 9 a, b (ggfs. c) > (alt: „kleine“ und „große“ EG 9) mit 5 bzw. 6 Stufen und mit regulären Stufenlaufzeiten zu tarifieren.



## **Anerkennung von Berufserfahrung**

Die Regelungen zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung sind zu verhandeln und im Ergebnis klarer und dem EuGH-Urteil vom 5. Dezember 2013 - C 514/12 entsprechend neu zu vereinbaren.

Die bisherige Differenzierung in der Anerkennung erworbener einschlägiger Berufserfahrung bei gleichen Arbeitgebern bzw. bei anderen Arbeitgebern ist aufzuheben. Zeiten erworbener einschlägiger Berufserfahrung sind grundsätzlich immer und zwingend vollständig anzuerkennen, egal bei welchem Arbeitgeber diese erworben wurden.

## **Einheitliche Tarifrunden**

Seit der Überleitung vom BAT in den TVöD, TV-L und TV-H werden die linearen Tarifverhandlungen nicht mehr zum gleichen Zeitpunkt (Jahr) geführt. Die linearen Tarifverhandlungen (Einkommensrunden) und Laufzeit der Tarifverträge im öffentlichen Dienst Bund/ Länder und Kommunen sind wieder zu vereinheitlichen.

## **Unterschied im Tarifgebiet Ost und West**

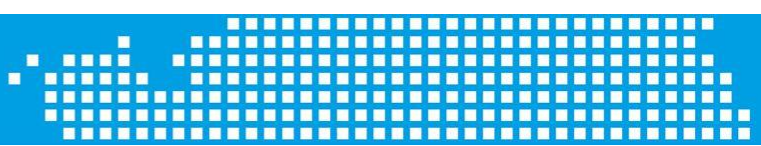
Nach fast 30 Jahren der Wiedervereinigung bestehen immer noch erhebliche Unterschiede bei den tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Alle noch bestehenden tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Unterschiede zwischen den Tarifgebieten Ost/ West im TV-L und TVöD sind unverzüglich aufzuheben, wobei Verschlechterungen jeder Art auszuschließen sind.

## **Arbeitszeitregelung**

Bis zum Jahr 2001 galt für alle Beschäftigten im Bund und in den Ländern eine einheitliche Arbeitszeit von 38,5 bzw. 40 Stunden. Die Arbeitszeit wurde mit der Einführung des TVöD im Jahre 2005, des TV-L im Jahre 2006 und des TV-H im Jahre 2010 unterschiedlich ausgestaltet. Die Wochenarbeitszeit beträgt im TVöD 39 Stunden, im TV-L Bereich West zwischen 38,42 Stunden (Schleswig-Holstein) und 40,06 Stunden (Bayern), während es im Bereich Ost und im TV-H einheitlich 40 Stunden sind. Die tariflichen Bestimmungen der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit im TVöD, TV-L und TV-H müssen unter Maßgabe der Absenkung auf das Niveau von 38,5 Stunden bei vollem Lohnausgleich vereinheitlicht werden.

## **Zusatzversorgung**

Da das Rentenniveau durch die zu erwartenden Rentenkürzungen in den kommenden Jahren erheblich sinken wird, stellt die Zusatzversorgung in der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) bzw. nach dem HmbZVG (Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz) für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes einen wichtigen Baustein zur Altersversorgung dar. Das bisherige Leistungsrecht ist für alle VBL- und HmbZVG-Versicherten auf dem bisherigen Niveau zu erhalten und zu stabilisieren. Leistungskürzungen in jeglicher Form sind zu vermeiden. Weitere finanzielle (Mehr-) Belastungen, die nach der Tarifeinigung aus den Jahren 2015 und 2016 eingeführt wurden, sind zukünftig allein durch den Arbeitgeber zu tragen.



## Demografie

Die unterschiedlichen Lebensphasen und -entwürfe von Beschäftigten werden bei der Gestaltung von Arbeitsbedingungen selten ausreichend berücksichtigt. Die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung sind oftmals nicht so gestaltet, dass sie ein gesundes Arbeiten bis zur gesetzlichen Altersgrenze erlauben würden. Ältere Beschäftigte wollen und sollten ihre Erfahrungen, Kreativität und Leistungsbereitschaft weiter einbringen. Ganz unabhängig davon, dass sie auch finanziell darauf angewiesen sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Aber viele Beschäftigte scheiden bereits früher krankheitsbedingt aus und erhalten eine Erwerbsminderungsrente, die nicht dem vorherigen finanziellen Einkommen entspricht. Arbeitsbedingungen für Jüngere und Ältere, die weder krank machen noch die Arbeitskraft verschleifen, sind Grundbedingung für ein Erwerbsleben bis zum gesetzlichen Rentenalter. Der richtige Ansatz ist: Wie steht es um die alters- und altersgerechte Gestaltung des Arbeitsumfeldes? Zeitnah sind Verhandlungen für einen Demografie-Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst aufzunehmen. Bei diesen Tarifverhandlungen müssen u.a. folgende Punkte tarifiert werden: Altersgerechte und altersgerechte Maßnahmen zu entwickeln und damit die Arbeitsbedingungen über die gesamte Erwerbsbiografie so zu gestalten, dass die Beschäftigten gesund und motiviert die Rente erreichen. Beschäftigte aller Altersgruppen brauchen auf unterschiedliche Weise Schutz und Förderung.

## Fahr- und Reisezeiten

Die Anerkennung von Fahr- und Reisezeiten ist tarifrechtlich zu vereinbaren, so dass diese Zeiten, unter anderem entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, künftig voll als Arbeitszeit anerkannt werden.

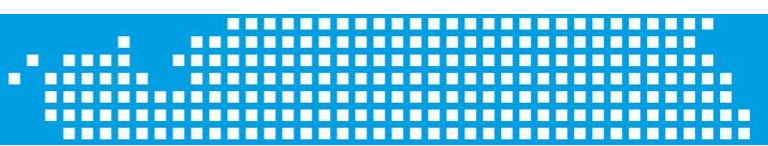
Verweise auf die Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen für einzelne Beschäftigtengruppen sind auszuschließen.

## Leistungsminderung

Tarifbeschäftigten, deren Leistungen nicht (mehr) den geforderten Anforderungen entsprechen, dürfen nicht gegen ihren Willen Tätigkeiten übertragen werden, die zu einer niedriger zu bewertenden Entgeltgruppe bzw. zu einer Kündigung führen. Tarifbeschäftigte schulden nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen lediglich ihre **Arbeitsleistung**, nicht allerdings einen bestimmten Arbeitserfolg.

Wir fordern, dass auf Grund einer Leistungsminderung, die durch langjährige Beschäftigung sowie durch die Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten eintritt, eine tarifliche Herabgruppierung durch die Übertragung von niedriger bewerteten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

Bevor arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können, muss der Arbeitgeber herausfinden, worin die Gründe für die Leistungsminderung bzw. den Leistungsrückgang liegen und für Abhilfe sorgen. Sollte der zu dokumentierende Versuch einer Abhilfe nicht erfolgreich sein und eine Herabgruppierung somit unausweichlich sein, hat die Herabgruppierung in die niedrigere Entgeltgruppe nicht stufengleich, sondern betragsmäßig zu erfolgen.



Deutsche Steuer-Gewerkschaft  
Friedrichstraße 169  
10117 Berlin  
Telefon: 030 – 206256-600  
Telefax: 030 – 206256-601  
E-Mail: [dstg-bund@t-online.de](mailto:dstg-bund@t-online.de)  
Internet: [www.dstg.de](http://www.dstg.de)